

# Justizstatistik

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Mitteilungen des Statistischen Bureaus des Kantons Bern**

Band (Jahr): - **(1932)**

Heft 11

PDF erstellt am: **11.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

### III. Abschnitt. Justizstatistik.

#### § 14. Allgemeines.

Die Justizstatistik ist die Statistik der Rechtssprechung der Strafgerichte, die die Anwendung der Strafgesetze durch die zuständigen Behörden zeigen soll. Die Untersuchung der Verurteilungen und Freisprechungen, der Strafarten und -masse ist ihre Aufgabe<sup>1)</sup>. „Durch sie wird die Ausübung der Justiz auf Grund der gegebenen gesetzlichen Grundlagen dauernd beobachtet, und sie ist darum für die Kriminalisten und zur Gesetzgebung in kriminalistischen Dingen Berufenen von grosser Wichtigkeit“<sup>2)</sup>. Während die Kriminalstatistik den Zusammenhang zwischen Kriminalität, Kriminellem und Gesellschaft sucht, betrachtet die Justizstatistik den Verurteilten lediglich als Objekt der richterlichen Tätigkeit. Die Justizstatistik ist deshalb ein völlig selbständiger Zweig der Statistik der Strafrechtspflege, der der Kriminalstatistik im engeren Sinne gleichgeordnet ist und zu dieser keine Wechselbeziehungen jener Art hat, wie sie bei der Rückfallstatistik gefunden wurden. Trotzdem darf sie in einer umfassenden Gesamterhebung über die Kriminalität nicht fehlen; denn die Kriminalstatistik im engeren Sinne zeigt uns die Art, die Verbreitung der Delikte, gewissermassen die Extensität der Kriminalität, die Justizstatistik dagegen demonstriert die Art der Strafen, in denen wir die Schwere der Delikte oder die Intensität der Kriminalität erkennen. So wichtig es ist zu erfahren, welche Delikte begangen worden sind, ebenso lehrreich ist es zu sehen, wie sie bestraft wurden. Die soziale Gefährlichkeit eines Verbrechens z. B. des Diebstahls wird erst durch die Art der Strafe, mit der es vom Gericht verurteilt wurde, präzisiert; denn die Grösse des zugefügten Schadens findet nicht so sehr in der Terminologie als in der Strafart und der Strafhöhe ihren Ausdruck.

Für den Kanton Bern spielen diese Unterscheidungen deshalb eine besondere Rolle, weil das bernische Strafgesetz als Charakteristikum für die Einteilung der strafbaren Handlungen nicht die Art des Delikts, sondern die Art der Strafe wählt (Art. 1). Und zwar sind unerlaubte Handlungen, die das Gesetz mit polizeilichen Strafen belegt, Uebertretungen, solche, für die es korrektionelle Strafen bestimmt, Vergehen und die mit peinlichen Strafen bedrohten, Verbrechen. Dabei wird, wenn das Gesetz die Wahl zwischen verschiedenen Strafarten zulässt, die Natur

<sup>1)</sup> *v. Scheel*: Zur Einführung in die Kriminalstatistik. S. 185 ff.

*v. Mayr*: Statistik und Gesellschaftslehre Bd. 3. S. 442.

<sup>2)</sup> *v. Scheel*: a. a. O. S. 186.

der strafbaren Handlung durch die schwerste Strafart bestimmt (Art. 6). Als peinliche Strafen gelten laut Art. 6 des Strafgesetzbuches zeitliches und lebenslängliches Zuchthaus, als korrektionelle Korrektionshaus und Gefängnis und als polizeiliche Geldbusse und Gefängnis in den ausdrücklich vorgesehenen Fällen. Neben diesen meist als Hauptstrafen vorkommenden Strafarten kennt das Gesetz auch noch eine Reihe von Strafen, die als subsidiäre, akzessorische oder als Folgen der Hauptstrafen ausgesprochen werden können. Es sind dies die Einzelhaft, die einfache Enthaltung, die Verweisung, die Ehrenstrafen, die Amtsentsetzung und die Einstellung im Amte, das Wirtshausverbot, die Geldbusse und die Konfiskation einzelner Gegenstände. Diesen Strafarten des Strafgesetzbuches reihen sich noch jene des Armenpolizeigesetzes an. Jedoch stellt dort nur die Arbeitshausstrafe einen neuen Strafantypus dar.

Die vorliegende Arbeit umfasst alle als Hauptstrafen möglichen Strafarten. Von den in Art. 7 des Strafgesetzbuches aufgezählten Nebenstrafen wurden dagegen die einfache Enthaltung, die Amtsentsetzung und die Einstellung im Amte sowie die Konfiskation einzelner Gegenstände nicht berücksichtigt, weil die auf den Urteilsauszügen vermerkten Angaben nicht durchwegs als zuverlässig erschienen sind. Die armenpolizeilichen Strafen wurden, soweit es Geldstrafe und Gefängnis betrifft, denen des Strafgesetzes zugezählt. Arbeitshaus haben wir getrennt aufgeführt. Der Stoff ist in zwei Paragraphen bearbeitet worden. § 16 behandelt die Hauptstrafen und in § 17 stellen wir die subsidiären, akzessorischen und Nebenstrafen dar.

### § 15. Die Hauptstrafen.

(Vergl. Anhang, Tabelle 3.)

#### *a. Allgemeines.*

Das bernische Strafgesetz steht im Gegensatz zum eidgenössischen Strafgesetzentwurf auf dem Boden der Erfolgstheorie, d. h. die Strafe wird als Folge des vom Täter verwirklichten Erfolges betrachtet. Während also das bernische Gesetz mehr das objektive Moment in den Vordergrund schickt, legt der Entwurf das Hauptgewicht auf das subjektive Moment, das Versulden<sup>1)</sup>. Das Gesetz unterscheidet:

1. Lebenslängliche und zeitliche Zuchthausstrafe,
2. Korrektionshaus und Gefängnis bis zu 60 Tagen,
3. Gefängnis bis zu acht Tagen und Geldbusse als polizeiliche Strafen.

Dazu kommen gemäss Armenpolizeigesetz

4. Arbeitshaus von 6—24 Monaten und Gefängnis von 1—60 Tagen.

---

<sup>1)</sup> *Krebs*: Kommentar zum bernischen Strafgesetz. Bd. I, S. 21.

*b. Die Zuchthausstrafe.*

Zuchthaus ist die schwerste Hauptstrafe. Alle mit Zuchthaus bestraf-  
ten unerlaubten Handlungen sind Verbrechen. Aber da nicht die ausge-  
sprochene Strafe, sondern die schwerste angedrohte, den Charakter des  
Deliktes bestimmt, sind nicht nur die mit Zuchthaus geahndeten Misse-  
taten Verbrechen. Wenn wir die Zahl der Zuchthausstrafen wiedergeben,  
so muss man sich also dabei bewusst sein, dass sie kleiner ist als die Zahl  
der begangenen Verbrechen. Denn das Gericht verhängt nur in seltenen  
Fällen die höchstmögliche Strafe. Die Zählung führte zu folgenden Er-  
gebnissen:

Zuchthaus von	Jahr des Urteils													
	1924		1925		1926		1927		1928		1929		1924/29	
Jahre	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w
1—2	16	3	18	2	6	3	13	1	15	2	13	—	<b>81</b>	<b>11</b>
2—4	5	—	12	—	15	1	10	—	6	—	10	1	<b>58</b>	<b>2</b>
4—6	3	—	3	—	2	1	4	—	2	1	—	—	<b>14</b>	<b>2</b>
6—10	1	—	—	—	1	—	2	1	—	—	—	—	<b>4</b>	<b>1</b>
über 10	—	—	1	—	1*	1*	2	—	1	—	—	—	<b>5</b>	<b>1</b>
Total	25	3	34	2	25	6	31	2	24	3	23	1	<b>162</b>	<b>17</b>
m+w	28		36		31		33		27		24		<b>179</b>	

\* Diese beiden Urteile wurden im Jahre 1931 kassiert.

Das Total von 179 Zuchthausstrafen kann im Vergleich zu dem  
Deutschlands als klein bezeichnet werden. Es treffen nämlich in Deutsch-  
land im Jahre 1927<sup>1)</sup> auf 100 Urteile zirka 1,02 Zuchthausstrafen, in Bern  
dagegen sind es im Durschnitt der Berichtsperiode nur 0,71 % (Männer  
0,73, Frauen 0,59). Da die Zahl der Hauptstrafen von der der Urteile  
nur ganz wenig abweicht — 25 279 Hauptstrafen stehen 25 240 Urteile  
gegenüber — stellen diese Verhältniszahlen gleichzeitig auch den Quotient  
Zuchthausstrafen zu total Hauptstrafen dar.

*c. Die Korrektionshausstrafe.*

Das strafrechtliche Gebiet der Korrektionshausstrafe ist das Ver-  
gehen. Jedoch ist in der Summe der Korrektionshausstrafen eine grosse  
Anzahl von Verbrechen inbegriffen, bei denen das urteilende Gericht statt  
zur maximal angedrohten Zuchthausstrafe zur wahlweise vorgesehenen  
Korrektionshausstrafe gegriffen hat. Die Einheitlichkeit des Straf-  
charakters, wie wir sie bei der Zuchthausstrafe fanden, ist also hier ge-  
stört. Die Zahl der innerhalb der Berichtsperiode verhängten Korrek-  
tionshausstrafen beträgt:

<sup>1)</sup> Da die Resultate der deutschen Kriminalstatistik für das Jahr 1929 noch  
nicht bekannt sind, kann eine Durchschnittszahl, die unserer Berichtsperiode ent-  
sprechen würde, nicht angegeben werden. Sie ist für den Zeitraum 1924—1928  
1,18 % und dürfte im Jahre 1929 bei gleichbleibender Tendenz ungefähr auf 1,10 %  
sinken.

Korrek-tions-haus	Jahr des Urteils													
	1924		1925		1926		1927		1928		1929		1924/29	
Monate	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w
2—6	454	96	503	83	543	106	613	128	537	96	504	89	<b>3154</b>	<b>598</b>
6—12	102	17	101	12	98	13	111	19	117	15	110	12	<b>639</b>	<b>88</b>
12—24	46	1	60	7	49	4	56	6	52	1	46	3	<b>309</b>	<b>22</b>
über 24	3	1	3	—	—	—	—	1	1	—	2	1	<b>9</b>	<b>3</b>
Total	605	115	667	102	690	123	780	154	707	112	662	105	<b>4111</b>	<b>711</b>
m + w	720		769		813		934		819		767		<b>4822</b>	

Die insgesamt 4822 Korrek-tionshausstrafen (Männer 4111, Frauen 711) verteilen sich auf die einzelnen Jahre des Berichtszeitraumes ganz im Sinne des Verlaufes der Gesamtkriminalität. Wir stellen zum Vergleich die Zahlen der Korrek-tionshausstrafen denen der Delinquenten gegenüber. Setzt man die Summe der 1924 gefällten Korrek-tionshausstrafen bzw. der 1924 verurteilten Delinquenten gleich 100, so ergibt sich folgendes Bild:

Jahr	Korrek-tionshausstrafen	Delinquenten
1924	100,0	100,0
1925	106,8	107,1
1926	112,9	116,5
1927	129,7	128,3
1928	113,8	115,5
1929	106,5	109,5

Wir sehen, dass diese beiden Reihen nicht nur in der Richtung völlig übereinstimmen, sondern dass sich auch die einzelnen korre-laten Glieder stark einander nähern. Daraus, und aus der Betrachtung der übrigen Strafarten folgernd, kann schon jetzt gesagt werden, dass der Verlauf der Korrek-tionshausstrafe der beste Masstab für die Entwicklung der Gesamt-kriminalität ist.

Der Anteil der Korrek-tionshausstrafen an der Summe der Hauptstrafen beträgt 19,1 %. Dabei überrascht die Tatsache, dass die Quote der Frauen (24,4 %) grösser ist als die der Männer (18,4 %). Eine mindestens teilweise Erklärung dieser Erscheinung erhalten wir durch die Statistik der bedingten Straferlasse. Während nämlich den Männern nur 39,5 % aller Korrek-tionshausstrafen bedingt erlassen werden, bekommen 50,8 % der zu Korrek-tionshaus verurteilten Frauen diese Vergünstigung, so dass im Endeffekt kein grosser Unterschied zwischen den beiden Geschlechtern besteht. Lässt man die bedingt erlassenen Korrek-tionshausstrafen weg, so beträgt, gemessen an der Zahl der Hauptstrafen, der Anteil der Männer 11,1 %, der der Frauen 12,0 %.

Ein Vergleich der Zahl der Korrek-tionshausstrafen mit den Ergebnissen Deutschlands ist unmöglich, weil weder die deutsche Gefängnis-, noch die Festungshaft- oder Haftstrafe der bernischen Korrek-tionshausstrafe entsprechen.

*d. Die Gefängnisstrafe.*

Der bei der Zuchthausstrafe gefundene einheitliche Charakter, den wir bei der Korrektionshausstrafe schon stark beeinträchtigt sahen, geht für die Gefängnisstrafe ganz verloren. Diese Strafart gehört laut Art. 6 des Strafgesetzbuches sowohl zu den korrektionellen wie auch den polizeilichen Strafen und ist überdies im Armenpolizeigesetz als armenpolizeiliche Strafart vorgesehen. In ihrem Gesamtcharakter ist sie als die Strafe für leichtere Vergehen und Polizeiübertretungen zu betrachten. Sie nahm in den Jahren 1924—1929 folgende Entwicklung:

Gefängnis	Jahr des Urteils													
	1924		1925		1926		1927		1928		1929		1924/29	
Tage	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w
1—3	950	126	955	141	1140	112	1282	150	1100	123	983	127	<b>6410</b>	<b>779</b>
4—7	498	66	507	98	566	85	592	127	509	83	508	84	<b>3180</b>	<b>543</b>
8—15	565	69	627	72	627	69	636	75	532	83	536	60	<b>3523</b>	<b>428</b>
15—30	390	44	412	49	374	45	380	31	299	32	305	46	<b>2160</b>	<b>247</b>
über 30	63	7	73	6	87	16	93	5	80	9	76	7	<b>472</b>	<b>50</b>
Total	2466	312	2574	366	2794	327	2983	388	2520	330	2408	324	<b>15745</b>	<b>2047</b>
m + w	2778		2940		3121		3371		2850		2732		<b>17792</b>	

Die Gefängnisstrafe muss als die wichtigste Strafart angesehen werden; denn sie kommt weitaus am häufigsten zur Anwendung. Trotzdem ist die Uebereinstimmung zwischen dem Verlauf der Gesamtkriminalität und der Entwicklung der Gefängnisstrafe geringer als bei der Korrektionshausstrafe. Eine kurze Uebersicht diene zur Illustration:

	1924	1925	1926	1927	1928	1929
Korrektionshaus . . . . .	100,0	106,8	112,9	129,7	113,8	106,5
Delinquenten . . . . .	100,0	107,1	116,5	128,3	115,5	109,5
Gefängnis . . . . .	100,0	105,8	112,3	121,3	102,0	98,3

Zwar stimmen in der Tendenz auch Gefängnisstrafe und Gesamtkriminalität überein, doch gehen sie in dem Gewicht der einzelnen Glieder ziemlich weit auseinander, besonders in den Jahren 1927, 1928 und 1929.

Die gewaltige Vorherrschaft der Gefängnisstrafe gegenüber allen anderen Strafarten findet bei einem Vergleich mit der Summe aller Hauptstrafen beredten Ausdruck. 70,4 % derselben sind Gefängnisstrafen (Männer 70,4 %, Frauen 70,4 %). Wie unverhältnismässig gross diese Quote ist, geht ebenfalls gut aus einem Vergleich mit den in Deutschland gefundenen Zahlen hervor. Zwar besteht der begrifflichen Verschiedenheit wegen keine Vergleichsmöglichkeit mit der deutschen Gefängnisstrafe. Aber allein die Tatsache, dass in Deutschland die Summe sämtlicher Freiheitsstrafen nur 29,32 % der Hauptstrafen ausmacht, genügt, um die Höhe des Anteils der Gefängnisstrafe zu veranschaulichen. Diese grosse



Diskrepanz findet nur eine teilweise Erklärung darin, dass die vorliegende Arbeit nicht denselben Kreis von Delikten umfasst wie die deutsche Kriminalstatistik. Eine wichtige Ursache ist wohl die, dass der Einfluss der soziologischen Schule und der internationalen kriminalistischen Vereinigung sich im Kanton Bern weniger geltend machte als in Deutschland. Dort war der Kampf dieser Bewegungen gegen die kurze Freiheitsstrafe von grossem Erfolg begleitet; denn der Anteil der kurzen Gefängnisstrafe — weniger als drei Monate — fiel seit dem Jahre 1822 beinahe stetig von 60,8 % auf 18,0 % im Jahre 1928. Im Kanton Bern dagegen hat sich die Gefängnisstrafe immer noch mehr verbreitet. Ihr Anteil am Total der Hauptstrafen stieg vom Jahre 1906<sup>1)</sup> bis 1924/29 von 59,7 auf 70,4 %.

*e. Die Arbeitshausstrafe.*

Hier haben wir es mit einer rein armenpolizeilichen Strafart zu tun, die von allen Strafen des Strafgesetzbuches weitgehend abweicht. Auf Arbeitshaus soll gemäss Art. 40, Abs. 3 des Armenpolizeigesetzes namentlich dann erkannt werden, wenn das Vergehen auf Arbeitsscheu oder Liederlichkeit zurückzuführen ist. Die in den Strafen des Strafgesetzes zwar auch enthaltene Besserungsidee tritt hier besonders stark in den Vordergrund, während dem Vergeltungsgedanken nur noch ganz nebensächliche Bedeutung zukommt. Wir haben auch diese Strafart nach Strafdauer und nach Geschlecht gegliedert. Unsere Ergebnisse sind:

Arbeitshaus	Jahr des Urteils													
	1924		1925		1926		1927		1928		1929		1924/29	
Monate	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w
bis 6	26	2	41	—	38	1	50	2	49	2	56	—	<b>260</b>	<b>7</b>
6—12	17	1	38	—	57	1	48	—	48	3	44	—	<b>252</b>	<b>5</b>
12—24	8	—	9	—	10	—	16	—	18	—	5	—	<b>66</b>	—
Total	51	3	88	—	105	2	114	2	115	5	105	—	<b>578</b>	<b>12</b>
m + w	54		88		107		116		120		105		<b>590</b>	

Die Zahl der Arbeitshausstrafen ist naturgemäss klein, kleiner z. B. als die der Korrektionshausstrafen; denn der Kreis der Delikte, auf die jene Strafe angewendet werden kann, ist enger als der der Korrektionshausstrafe zugängliche. Gemessen an der Gesamtzahl der Hauptstrafen beträgt der Anteil der Arbeitshausstrafe 2,3 % (Männer 2,6 %, Frauen 0,4 %). Der zeitliche Verlauf entspricht auch in der Tendenz nicht demjenigen der Gesamtkriminalität. Die Zahl der verhängten Arbeitshausstrafen steigt von 1924 an ständig, kulminiert aber erst im Jahre 1928, um 1929 ziemlich stark, bis ungefähr auf den Stand des Jahres 1926, zurückzufallen.

<sup>1)</sup> *Béguin*: Schweizerische Kriminalstatistik für das Jahr 1906. S. 573.

*f. Die Geldstrafe.*

Die Geldbusse kann sowohl als Haupt- wie als Nebenstrafe vorkommen. Hier sei sie nur in ihrer Eigenschaft als Hauptstrafe betrachtet. Als solche tritt sie entweder allein oder in Verbindung mit anderen Nebenstrafen, vor allem dem Wirtshausverbot, auf. Art. 6 des Strafgesetzes führt sie unter den polizeilichen Strafen auf. Sie wird jedoch auch bei verschiedenen Vergehen wahlweise angedroht, so dass also die mit Busse bestrafte Verurteilten sich sowohl eines Vergehens als auch einer Uebertretung schuldig gemacht haben können.

Die Entwicklung der Geldstrafe während der Berichtsperiode findet in folgenden Zahlen ihren Ausdruck:

Busse	Jahr des Urteils													
	1924		1925		1926		1927		1928		1929		1924/29	
Fr.	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w
bis 10	19	1	11	—	16	1	16	1	22	4	18	1	<b>102</b>	<b>8</b>
11—50	88	6	137	10	129	8	173	18	207	15	194	19	<b>928</b>	<b>76</b>
über 50	33	2	65	2	90	10	152	8	195	8	209	8	<b>744</b>	<b>38</b>
Total	140	9	213	12	235	19	341	27	424	27	421	28	<b>1774</b>	<b>122</b>
m + w	149		225		254		368		451		449		<b>1896</b>	

Wir stellen bis zum Jahre 1928 ein fortwährendes Ansteigen der Zahl der Geldstrafen fest, die dann im Jahre 1929 eine gewisse Stabilität beweist. Die Jahresergebnisse können jedoch nicht als absolut zuverlässig betrachtet werden, da sich darunter Urteile befinden, die nur Geldstrafe aussprechen. Für diese besteht aber bekanntlich keine Einsendepflicht<sup>1)</sup>.

Den Anteil der Geldstrafe an der Summe der Hauptstrafen haben wir auf 7,5 % berechnet. Am Total der Geldstrafen — Haupt- und Nebenstrafen zusammen — beträgt er 32,1 %.

**§ 16. Die subsidiären und akzessorischen Strafen  
nach Art. 7 Strafgesetzbuch.**

*a. Allgemeines.*

Die in die Untersuchung einbezogenen subsidiären und akzessorischen Strafen sind: Einzelhaft, Wirtshausverbot, Verweisung, Geldbusse und die Ehrenstrafen. Sie haben teils subsidiären Charakter wie die Einzelhaft, teils akzessorischen wie das Wirtshausverbot, die Verweisung und die Busse, und zum Teil sind sie die obligatorischen oder fakultativen Folgen der Hauptstrafen wie z. B. die Ehrenstrafe. Zahlenmässig treten sie hinter

<sup>1)</sup> Siehe auch S. 14.



den Hauptstrafen weit zurück (7499 Nebenstrafen gegenüber 25 279 Hauptstrafen). Es treffen auf 100 Hauptstrafen nur 29,7 Nebenstrafen (Männer 30,2 %, Frauen 25,5 %).

*b. Die Einzelhaft.*

Die Einzelhaft ist eine subsidiäre Strafe. Sie tritt an Stelle von Korrekptionshaus und zwar derart, dass diese in Einzelhaft von der halben Dauer umgewandelt wird. Die Einzelhaft darf jedoch während jedes Strafjahres drei Monate nicht übersteigen. Sie besteht in der einsamen Einschliessung des Verurteilten in eine Zelle, die derselbe bei Tag und bei Nacht allein zu bewohnen hat (Art. 12 Strafgesetzbuch). Eine Umwandlung in Einzelhaft gibt es also von Gesetzes wegen nur bei der Korrekptionshausstrafe, und es versteht sich von selbst, dass regelmässig nur solche Korrekptionshausstrafen, die nicht bedingt erlassen worden sind, umgewandelt werden. Wir stellen, um einen Vergleich zu ermöglichen, die Zahl der über Männer verhängten Einzelstrafen derjenigen der Korrekptionshausstrafen gegenüber. Unsere Ergebnisse sind (K'h = Gesamtzahl der ausgesprochenen Korrekptionshausstrafen; E'h = davon umgewandelt in Einzelhaft):

Jahr des Urteils	Dauer der Korrekptionshausstrafen									
	2-6 Monate		6-12 Monate		12-24 Monate		über 24 Monate		Total	
	K'h	davon E'h	K'h	davon E'h	K'h	davon E'h	K'h	davon E'h	K'h	davon E'h
1924 . . . . .	454	168	102	3	46	0	3	0	605	171
1925 . . . . .	503	189	101	2	60	0	3	0	667	191
1926 . . . . .	543	148	98	1	49	3	0	0	690	152
1927 . . . . .	613	180	101	2	56	0	0	0	780	182
1928 . . . . .	537	121	117	1	52	0	1	0	707	122
1929 . . . . .	504	136	110	2	46	0	2	0	662	138
<b>Total 1924/29 .</b>	<b>3154</b>	<b>942</b>	<b>639</b>	<b>11</b>	<b>309</b>	<b>3</b>	<b>9</b>	<b>0</b>	<b>4111</b>	<b>956</b>

Die Tabelle zeigt, dass beinahe ausschliesslich nur Korrekptionshausstrafen von 2—6 Monaten in Einzelhaft umgewandelt werden. Der Anteil der Einzelhaftsstrafen an der Summe der Korrekptionshausstrafen beträgt für die genannte Gruppe 29,9 %, für das Total 23,3 %. Bei den Frauen betragen die entsprechenden Prozentsätze 49,8 % und 43,0 %. (Für die absoluten Zahlen verweisen wir auf die im Anhang wiedergegebene Tabelle.)

Eine Richtung in der Bewegung der Einzelhaftstrafen, etwa im Sinne der Gesamtkriminalität, ist nicht zu erkennen.

*c. Die Verweisung.*

Wir haben es hier mit einer akzessorischen Strafe zu tun. Sie besteht gemäss Art. 17 des Strafgesetzes in dem Verbote, einen gewissen Bezirk zu betreten. Die Dauer ist mindestens drei Monate und höchstens zwanzig

Jahre. Sie darf nur verhängt werden, wenn sie durch das Gesetz ausdrücklich angedroht ist, und es können andere Strafen niemals in Verweisung umgewandelt werden. Bei Ausländern kann die Verweisung die Folge jeder beliebigen Hauptstrafe sein. Art. 44 der Bundesverfassung bestimmt, dass kein Kanton einen Kantonsbürger aus seinem Gebiete verweisen kann.

Die Verweisung spielt als Glied des bernischen Strafsystems keine grosse Rolle. Während der Berichtsperiode 1924/29 wurden im Jahre durchschnittlich nicht mehr als 27,5 Delinquenten aus dem Kantonsgebiet strafrechtlich verwiesen. Die Ergebnisse in den einzelnen Jahren sind:

Verweisung	Jahr des Urteils													
	1924		1925		1926		1927		1928		1929		1924/29	
Jahre	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w
bis 5	1	—	5	2	11	—	6	—	6	2	15	2	<b>44</b>	<b>6</b>
5—10	6	2	8	3	5	—	13	1	8	—	10	1	<b>50</b>	<b>7</b>
über 10	8	1	12	3	4	3	11	—	5	—	10	1	<b>50</b>	<b>8</b>
Total	15	3	25	8	20	3	30	1	19	2	35	4	<b>144</b>	<b>21</b>
m + w	18		33		23		31		21		39		<b>165</b>	

Der Anteil der Verweisungen an der Summe der Nebenstrafen beträgt 2,2 % (Männer 2,1 %, Frauen 2,8 %). Im übrigen sind die Zahlen zu klein und zu unstat, um irgend welche Schlüsse auf die zeitliche Entwicklung dieser Strafe zuzulassen.

#### d. Die Ehrenstrafen.

Jede Zuchthausstrafe zieht obligatorisch den Entzug der bürgerlichen Ehrenfähigkeit nach sich. Die Dauer des Verlustes kann gemäss Art. 396 der Strafprozessordnung 10 Jahre ausmachen. Bis zum 15. Juni 1928, da diese Bestimmung in Kraft trat, war der mit einer Zuchthausstrafe verbundene Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ein lebenslänglicher (Art. 18 Strafgesetzbuch). Bei anderen Strafarten erfolgt eine Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit oder im Aktivbürgerrecht, wenn sie das Gesetz speziell vorsieht oder den Richter dazu ermächtigt (Art. 19 Strafgesetzbuch). In diesem Falle beträgt ihre Maximaldauer fünf Jahre.

Wir haben die gefundenen Ehrenstrafen in zwei Gruppen eingeteilt: bis 5 Jahre und über 5 Jahre. Die erste Kategorie hat laut dem oben Gesagten den Charakter einer Sammelgruppe, in der Ehrenstrafen als Folge verschiedener Hauptstrafen — vor allem Zuchthaus und Korrektionshaus — vereinigt sind, während es sich in der zweiten Gruppe nur um Ehrenstrafen handeln kann, die als notwendige Folge von Zuchthausstrafen gefällt wurden. Wir fassen unsere Ergebnisse in einer Uebersicht zusammen:

Ehrenstrafen	Jahr des Urteils													
	1924		1925		1926		1927		1928		1929		1924/29	
Jahre	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w
bis 5	68	8	76	11	74	3	70	3	76	7	101	9	<b>465</b>	<b>41</b>
über 5	22	3	37	2	25	5	25	1	14	2	5	—	<b>128</b>	<b>13</b>
Total	90	11	113	13	99	8	95	4	90	9	106	9	<b>593</b>	<b>54</b>
m + w	101		126		107		99		99		115		<b>647</b>	

Von den insgesamt 647 Ehrenstrafen sind 141, nämlich die über fünf Jahre, einwandfrei die Folge von Zuchthausstrafen. Da das Total der verhängten Zuchthausstrafen 179 beträgt, wurde also nur bei 38 derselben auf fünf Jahre und weniger als fünf Jahre Ehrverlust erkannt. 468 Ehrenstrafen sind als Folge von anderen Strafarten, vor allem von Korrektionshaus, gefällt worden. — Der Anteil der Ehrenstrafen am Total der Nebenstrafen beträgt 8,6 % (Männer 8,8 %, Frauen 7,3 %).

#### e. Das Wirtshausverbot.

Gemäss Art. 21 des Strafgesetzbuches kann jedem Verurteilten der Besuch der Wirtshäuser verboten werden, wenn dessen Vergehen oder Uebertretung wie Schlägerei, Misshandlung, Ehrverletzung und dergl. mit einem Wirtshausauftritt oder mit unmässigem Genuss von alkoholischen Getränken in Verbindung steht. Art. 41 des Armenpolizeigesetzes gibt ferner die Möglichkeit, die Strafe für die Delikte Bettel, Landstreicherei Unterstützung der Zusammenkünfte von Bettlern und Landstreichern, Aufreizung von Verpflegten und Unterstützten, und böswilliger Nichterfüllung der Unterstützungspflicht mit einem Wirtshausverbot bis zu zwei Jahren zu verbinden. Das Anwendungsgebiet des Wirtshausverbotes ist also ziemlich weitläufig, und es kann daher nicht verwundern, wenn es mit 1422 Fällen (Männer 1391, Frauen 31) unter den bisher besprochenen Nebenstrafen den grössten Raum einnimmt. Trotzdem müssen wir vermuten, dass ein unbestimmbarer Teil der verhängten Wirtshausverbote dem Strafregisterbureau nicht mitgeteilt worden ist und also auch nicht zu unserer Kenntnis gelangte. Denn den 1422 Wirtshausverboten stehen 2623 Wirtshausverbotsübertretungen gegenüber. Zwar geht der Hauptteil dieser Differenz in den zahlreichen Rückfällen und den vor 1924 ausgesprochenen aber 1924 und nachher noch wirksamen Wirtshausverboten auf. Doch werden besonders bei den Frauen noch einige Fälle ungeklärt bleiben.

Die Entwicklung der Wirtshausverbote während der Jahre 1924/29 ist aus folgender Tabelle ersichtlich:

Wirtshaus- verbot	Jahr des Urteils													
	1924		1925		1926		1927		1928		1929		1924/29	
Jahre	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w
bis 1	177	—	158	2	214	3	215	4	217	8	178	5	<b>1159</b>	<b>22</b>
1—2	29	2	25	1	45	1	41	—	42	4	50	1	<b>232</b>	<b>9</b>
Total	206	2	183	3	259	4	256	4	259	12	228	6	<b>1391</b>	<b>31</b>
m + w	208		186		263		260		271		234		<b>1422</b>	

Der Anteil der Wirtshausverbote am Total aller Nebenstrafen beträgt 19,0 % (Männer 20,6 %, Frauen 4,2 %). Eine Tendenz wohnt der Bewegung in den untersuchten sechs Jahren nicht inne.

### f. Die Geldstrafe.

Die Geldstrafe gilt dann als Nebenstrafe, wenn sie in Verbindung mit einer Freiheitsstrafe gefällt wird. Es ist dies der weitaus häufigste Fall; denn den 1896 Geldstrafen als Hauptstrafe stehen 4003 Geldbussen als Nebenstrafen gegenüber. Im einzelnen verläuft die Entwicklung wie folgt:

Busse	Jahr des Urteils													
	1924		1925		1926		1927		1928		1929		1924/29	
Fr.	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w
bis 10	274	28	289	28	327	22	277	26	229	23	289	28	<b>1685</b>	<b>155</b>
11—50	231	22	276	28	299	24	391	32	314	33	369	24	<b>1880</b>	<b>163</b>
über 50	26	1	28	2	16	1	12	3	15	—	12	4	<b>109</b>	<b>11</b>
Total	531	51	593	58	642	47	680	61	558	56	670	56	<b>3674</b>	<b>329</b>
m + w	582		651		589		741		614		726		<b>4003</b>	

Es fällt sofort auf, dass die Geldstrafe die am häufigsten vorkommende Nebenstrafe ist. Ihr Anteil am Total derselben beträgt 53,4 % (Männer 54,4 %, Frauen 44,4 %). Ausserordentlich interessant ist der Unterschied in den Ergebnissen der drei Gruppen bei Haupt- und Nebenstrafe. Bei beiden umfasst die Kategorie 11—50 Franken das Maximum der gefällten Bussen. Während ihr aber bei der Hauptstrafe die Gruppe der „über 50 Franken-Bussen“ am nächsten kommt, folgt ihr bei der Nebenstrafe die erste Gruppe „bis 10 Franken“ dicht auf dem Fusse. Dementsprechend spielt bei der Hauptstrafe die erste, bei der Nebenstrafe die letzte Gruppe die geringste Rolle. Eine kurze Uebersicht diene zur Veranschaulichung dieser Tatsache. Wir zählten:

Busse	Hauptstrafe		Nebenstrafe	
	männlich	weiblich	männlich	weiblich
bis 10 Fr.	102	8	1685	155
11—50 Fr.	928	76	1880	163
über 50 Fr.	744	38	109	11

Die Gerichte machen also einen bewussten Unterschied zwischen Haupt- und Nebenstrafe. Ist die Geldbusse Hauptstrafe, so soll sie gross sein, ist sie Nebenstrafe, so wird sie gewissermassen als ein Zugehör zur Freiheitsstrafe behandelt.